

# RS Vwgh 1987/3/5 85/12/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1987

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §24 Abs1;

## Rechtssatz

Der Bezug von Fernwärme und Warmwasser stellt einen Sachbezug im Rahmen der Naturalwohnungsbenützung dar. Das Ausmaß eines solchen Sachbezuges weist keinen sachlichen Zusammenhang mit irgendwelchen Durchschnittsverbrauchswerten auf. Es ist daher ausgeschlossen, dass jemand, der messbar einen sehr hohen Verbrauch an Wärmeenergie und Warmwasser tätigt, hiefür nur die einem Durchschnittsverbrauch entsprechende Vergütung zu entrichten hätte. Eine günstigere Bezugsmöglichkeit für Fernwärme wurde vom Bf nicht behauptet. Gegen die Methode der Messung des Wärmeverbrauchs bei Heizkosten mit Thermostatventilen bestehen keine sachlichen Bedenken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120160.X01

## Im RIS seit

06.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)